

Beschlußempfehlung *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/166 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben
»EG-Dok.-Nr. 7972/80«

A. Problem

Basierend auf dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz sollen in Anwendung der dort festgelegten Grundsätze einer Vorsorgepolitik in die Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten einige allgemeine Grundsätze zur vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Vorhaben, die größere Auswirkungen auf die Umwelt- und Lebensbedingungen haben können, eingeführt werden.

B. Lösung

Von daher sieht der Richtlinienentwurf namentlich Regelungen vor

- zur Frage, welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollen,
- zum Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung und den im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Umweltbereichen,
- zu den hauptsächlichen Auflagen, die dem Projektträger zur Beachtung des Umweltschutzes auferlegt werden,

*) Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein und Gerlach (Oberbau) folgt

- zum integrierten Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung, d. h. der Einbeziehung sämtlicher einzelner potentieller Umweltauswirkungen in eine Gesamtbeurteilung,
- zur Anhörung aller Stellen oder Organisationen, die für einzelne Umweltbereiche oder für Umweltfragen allgemein zuständig sind, im Rahmen des Prüfungsverfahrens,
- zur Öffentlichkeitsbeteiligung und
- zur Beteiligung benachbarter Mitgliedstaaten bei Vorhaben mit möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses enthält grundlegende Feststellungen zum Richtlinienentwurf, zu den bisher im Rahmen der Beratungen auf EG-Ebene erzielten Verhandlungsergebnissen, sowie zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht und nimmt zu noch offenen Verhandlungspunkten in bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des endgültigen Richtlinien textes im einzelnen Stellung. Darüber hinaus enthalten die Empfehlungen eine Reihe von Berichtspflichten, die vor allem die Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht sowie die weitere Optimierung der Richtlinie betreffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Richtlinienentwurf und die im Rahmen der bisherigen Verhandlungen auf EG-Ebene erreichten Beratungsergebnisse als einen ersten Schritt zur Herbeiführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Er begrüßt besonders die sich aus einer Harmonisierung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung ergebende Möglichkeit, Wettbewerbsverzerrungen abzubauen sowie eine Auseinanderentwicklung und Verschlechterung der Umweltqualität in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verhindern.
2. Der Deutsche Bundestag nimmt allerdings mit Bedauern von einigen erheblichen Abschwächungen im derzeitigen Textvorschlag im Vergleich zum Ursprungstext in Drucksache 9/166 Kenntnis, wie zum Beispiel
 - der Gefährdung des integrierten Gesamtverfahrens durch Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. 1 a des derzeitigen Textvorschlags
 - der drastischen Verringerung der Vorhaben in Anhang I
 - der Herausnahme von wesentlichen Änderungen aus Anhang I und
 - der Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung.
3. Bei Wahrung der genannten Bedenken hält es der Deutsche Bundestag dennoch für erforderlich, im Interesse einer EG-einheitlichen Regelung eine baldige Verabschiedung der Richtlinie anzustreben.
4. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung in ihrem bisher erreichten und in ihrem weiteren Bestreben,
 - die Richtlinie möglichst weitgehend in das deutsche Recht zu transformieren und auf die Einführung zusätzlicher bürokratischer Verfahren sowie auf die Schaffung neuer Behörden verzichten zu können,
 - sicherzustellen, daß die Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland auf keinen Fall reduziert werden, vielmehr weiterhin das Ziel verfolgt wird, dort, wo in der Bundesrepublik Deutschland schärfere Standards bestehen, die Regelungen auf EG-Ebene an die strengeren deutschen Maßstäbe anzugleichen.
5. Der Deutsche Bundestag nimmt zustimmend von der derzeitigen deutschen Verhandlungsposition zu den wesentlichen noch offenen Streitpunkten Kenntnis. Er weist darauf hin, daß die politische Problematik der seit 1975 bestehenden, aber weithin unwirksam gebliebenen „Grundsätze zur Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ es unbedingt erforderlich macht, nunmehr alles zu tun, um auf EG-Ebene zu einem ebenso einheitlichen wie wirksamen und praktikablen Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung zu gelangen. Unter dieser Vorgabe ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür Sorge zu tragen, daß den folgenden Auffassungen des Deutschen Bundestages zu noch offenen Verhandlungspunkten im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung des endgültigen Richtlinienentwurfes Rechnung getragen wird:
 - 5.1 Auf das Konzept eines verbindlichen Anhangs (Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I) darf unter keinen Umständen verzichtet werden. Läßt sich ein Kompromiß nur unter der Voraussetzung erreichen, daß Ausnahmeklauseln geregelt werden, sollten diese so eingeschränkt wie nur möglich gehalten werden. Dies gilt auch in bezug auf die Frage einer Ausklammerung von Vorhaben, die in den einzelnen Mitgliedstaaten von den Parlamenten unmittelbar beschlossen werden.
 - 5.2 Die Bundesregierung sollte die Kommission bitten, in ihrem Bericht, den sie nach Artikel 12 Abs. 3 des Textes nach dem derzeitigen Verhandlungsstand fünf Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie abzugeben hat,

- im Falle einer Regelung von Ausnahmeklauseln darzulegen, in wie vielen Fällen von welchen Mitgliedstaaten bei welcher Art Vorhaben aus welchen Gründen davon Gebrauch gemacht worden ist und
 - darzulegen, ob und in welchem Umfang die Richtlinie in bezug auf die Vorhaben der im Anhang II aufgezählten Klassen umgesetzt worden ist und soweit dies nicht der Fall war, mit welcher Begründung in welchen Mitgliedstaaten davon abgesehen worden ist.
- 5.3 Da der Deutsche Bundestag den Richtlinienentwurf nach den Ergebnissen des derzeitigen Verhandlungsstands zwar als einen wesentlichen, aber auch nur ersten Schritt in die richtige Richtung mit Verbesserungen in einigen Teilbereichen ansieht, hält er eine Evolutionsklausel für unabdingbar, damit gewährleistet ist, daß die Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf EG-Ebene nach ersten Erfahrungen fortgesetzt werden.
- 5.4 Bei grenzübergreifenden Vorhaben sollte der Informationsaustausch zwischen den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten diejenigen Angaben umfassen, die es dem jeweiligen Nachbarstaat ermöglichen, die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens zu erkennen.
- 5.5 Kernenergieanlagen und Wiederaufarbeitungsanlagen für Kernbrennstoffe sollten unter allen Umständen in Anhang I erfaßt werden, da gerade diese zu den wichtigsten umweltrelevanten Großvorhaben zählen.
- 5.6 Anlagen der Chemischen Industrie sollten insgesamt in Anhang I aufgenommen werden.
- 5.7 In bezug auf die Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten sollte zumindest vorgesehen werden, daß im Zusammenhang mit der Vorlage der umweltbezogenen Informationen durch den Projektträger soweit möglich auch eine Übersicht gegeben wird über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Möglichkeiten und eine Angabe der wichtigsten Gründe für die vom Projektträger getroffene Wahl hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, für den Fall der Verabschiedung der Richtlinie dafür Sorge zu tragen, daß bei der Weiterentwicklung entsprechend Artikel 12 Abs. 4 dem Ursprungstext in Drucksache 9/166 verstärkt Rechnung getragen wird.
7. Die Bundesregierung wird ersucht, den Innenausschuß des Deutschen Bundestages über den Verhandlungsfortgang und einen eventuellen Verhandlungsabschluß umgehend nach Beschlußfassung auf EG-Ebene zu unterrichten.
8. Die Bundesregierung wird außerdem ersucht, dem Deutschen Bundestag spätestens ein Jahr nach Verabschiedung der Richtlinie einen Bericht zuzuleiten, in dem sie die von ihr für eine optimale Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen im einzelnen darlegt. Darin soll namentlich auch zur Frage der Zweckmäßigkeit und/oder Notwendigkeit der eventuellen Einführung eines „Gesetzes über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben“, sowie zu den gegebenenfalls in einem solchen Gesetz zu regelnden Inhalten Stellung genommen und dabei auch im einzelnen dargelegt werden, inwieweit dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz für die zu regelnden Fragen zukommt.

Ferner sollte auch Stellung genommen werden zu der Frage einer Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Raumordnungsverfahren sowie zu der Frage, ob und inwieweit die Vorhaben nach Anhang II einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden sollen und soweit dies nicht der Fall ist, die Gründe dafür darzulegen.

Der Deutsche Bundestag hält es in diesem Zusammenhang für sachgerecht, daß die erforderlichen Vorgaben zur optimalen Umsetzung der Richtlinie von der Bundesregierung auf der Basis der Ergebnisse eines von ihr durchzuführenden Planspiels oder eines Praxistests beschlossen werden. Die Bundesregierung wird ersucht, in dem erbetenen Bericht auch auf die Ergebnisse eines derartigen Planspiels oder Praxistests einzugehen.

9. Die Bundesregierung wird darüber hinaus ersucht, dem Deutschen Bundestag spätestens sechs Monate nach Vorlage des Erfahrungsberichtes der Kommission eine Stellungnahme zuzuleiten, in der sie zu den Ergebnissen des Erfahrungsberichtes der Kommission und den darin gegebenenfalls enthaltenen Vorschlägen auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Vollzug der Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland Stellung nimmt und soweit möglich Vorschläge zur weiteren Optimierung der Richtlinie aus deutscher Sicht unterbreitet.
10. Für den Fall, daß bis zum Abschluß der französischen Präsidentschaft der Richtlinienvorschlag nicht verabschiedet sein sollte, wird die Bundesregierung darum gebeten, bis zum 15. Oktober 1984 ein Konzept vorzulegen, wie die verschiedenen Teilansätze der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Mindestforderungen des EG-Richtlinien-Entwurfs harmonisiert und weiterentwickelt werden, unter Ein-schluß der Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes vom 12. September 1975.

Bonn, den 9. November 1983

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Frau Dr. Hartenstein	Gerlach (Obernau)
Vorsitzender	Berichterstatter	

